

Schweizerisches Aktionskomitee "für die erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz aufgewachsen sind"

Comité d'action Suisse "pour la naturalisation facilitée des jeunes étrangères et étrangers qui ont grandi en Suisse"

Postfach 5835 - 3001 Bern - Tel. - 031/352 23 64

COMMUNIQUE

Bern, 29. März 1994

KOMITEE GEGRÜNDET

In Bern hat sich heute das Schweizerische Aktionskomitee "für die erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz aufgewachsen sind" gebildet. Das Komitee besteht aus 155 eidgenössischen Parlamentarierinnen und Parlamentariern, mit einem Ko-Präsidium aus den Nationalrätinnen Ursula Bäumlin (SP/BE) und Cécile Bühlmann (GP/LU), sowie den Nationalräten Toni Bortoluzzi (SVP/ZH), Fulvio Caccia (CVP/TI), Toni Dettling (FDP/SZ) und Jean-François Leuba (LP/VD). Das Komitee setzt sich anlässlich der Volksabstimmung vom 12. Juni 1994 für die erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer ein.

Es gibt in der Schweiz rund 140'000 junge Ausländerinnen und Ausländer zwischen 15 und 24 Jahren, die hier aufgewachsen sind, die hier zur Schule gegangen sind und die zumeist sogar unsere Mundart perfekt sprechen. Diese Jugendlichen unterscheiden sich nur noch aufgrund ihres ausländischen Passes von ihren schweizerischen Alterskollegen. Sie sind in der Schweiz verwurzelt wie Schweizer Bürgerinnen und Bürger, dennoch können sie in unserer Gesellschaft nicht voll mitmachen. Sie dürfen weder abstimmen noch wählen und sind oft auch bei der Stellensuche benachteiligt. Sie geniessen nach heutigem Recht keine Einbürgerungserleichterungen. Ein Wohnsitzwechsel eines solchen Jugendlichen oder seiner Eltern in einen anderen Kanton kann heute eine Einbürgerung um mehrere Jahre verzögern. Zudem sind die Verfahren kantonale und kommunale sehr unterschiedlich, oft langwierig, kompliziert und teuer. Junge Männer können andererseits wegen ihres ausländischen Passes auch nicht zum Militärdienst in der Schweiz herangezogen werden. Mit der vorgesehenen Revision der Bundesverfassung erhält der Bund die Kompetenz, im Bürgerrechtsgesetz Erleichterungen für die Einbürgerung dieser jungen Ausländerinnen und Ausländer der zweiten oder einer nachfolgenden Generation vorzusehen. Er kann somit gesamtschweizerische Vorschriften zur Einbürgerung erlassen.

Das Komitee "für die erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz aufgewachsen sind" setzt sich für diesen sinnvollen Verfassungsartikel ein. Es möchte den hier aufgewachsenen und integrierten Jugendlichen erleichterte Möglichkeiten zur Einbürgerung bieten, damit sie die gleichen Rechte und Pflichten erhalten können wie ihre schweizerischen Alterskollegen. Deshalb ruft es alle Schweizerinnen und Schweizer dazu auf, am 12. Juni JA zu stimmen.

7 GRÜNDE FÜR DIE ERLEICHTERTE EINBÜRGERUNG

1. Volle Gleichstellung für voll integrierte Jugendliche

Junge Ausländerinnen und Ausländer, die bei uns aufgewachsen und in die Schule gegangen sind, unterscheiden sich von jungen Schweizerinnen und Schweizern oft nur durch ihren Pass. Sie reden wie wir, sie verhalten sich wie wir, sie sind voll integriert. Die erleichterte Einbürgerung ermöglicht ihnen die vollständige Gleichstellung. Sie gibt ihnen die gleichen Rechte (Stimm- und Wahlrecht), erlegt ihnen aber auch die gleichen Pflichten (z.B. Militärdienst) auf.

2. Integrierte verdienen Vorzugsbehandlung

In der Schweiz aufgewachsene Ausländerinnen und Ausländer sind in der Regel besser mit unseren Verhältnissen vertraut als solche, die erst später zu uns gekommen sind. Daher ist es auch richtig, dass sie die schweizerische Staatsbürgerschaft leichter erhalten.

3. Jugendliche sollen nicht behindert werden

Je nach Kanton und Gemeinde ist das ordentliche Verfahren langwierig. Die Wohnsitzfrist ist unterschiedlich; Wohnsitzwechsel der Eltern kann ein Gesuch jahrelang blockieren. Einbürgerungsfähige Jugendliche sollen darunter nicht länger leiden.

4. Verzicht auf hohe "Einkaufsummen"

Da Kantone und Gemeinden oft hohe "Einkaufsummen" erheben, ist die Einbürgerung für viele junge Menschen unerschwinglich. Für sie sollen inskünftig Einbürgerungstaxen entfallen - zugunsten einer Kanzleigeühr, die den Aufwand der Behörden deckt.

5. Kein Freipass für alle

Die Einbürgerung kommt nur für junge Ausländerinnen und Ausländer in Frage, die voll eingegliedert sind, welche die hiesigen Lebensvorstellungen, Sitten und Gebräuche gut kennen und die schweizerische Rechtsordnung beachten. Kriminelle erhalten kein Bürgerrecht.

6. Zweifelhafte Entscheide sind anfechtbar

Gesetzeswidrige Entscheide - etwa die Ablehnung eines Gesuches wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe - können angefochten werden.

7. Die Kantone bleiben zuständig

Die Kantone bleiben für die Einbürgerung zuständig. Die Verfassungsänderung gibt dem Bund die Kompetenz, die Einbürgerung junger Ausländer zu erleichtern. Der Entscheid bleibt aber den Kantonen überlassen, welche die Mitwirkung der Gemeinden selber regeln können.

Pressedienst Nr. 1 26. April 1994

An die Medien der deutschen
rätoromanischen Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

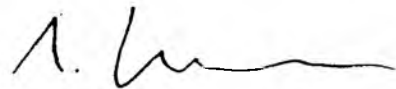
Das schweizerische Aktionskomitee "für die erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz aufgewachsen sind" möchte Ihnen mit dem vorliegenden Pressedienst einige Artikel und Grundlagen im Hinblick auf die Abstimmung vom 12. Juni 1994 zur Verfügung stellen.

Der Pressedienst enthält Beiträge von Ständerat Oswald Ziegler (CVP/UR), von Nationalrätin Menga Danuser (SP/TG) und den Nationalräten Toni Bortoluzzi (SVP/ZH) und Toni Dettling (FDP/SZ), sowie einige Streiflichter aus der parlamentarischen Debatte.

Zusätzlich erhalten Sie neben einem Flugblatt mit den wichtigsten Argumenten ein ausführliches Argumentarium mit Antworten auf gegnerische Behauptungen, sowie ein Musterreferat.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Unterlagen bei Ihrer Arbeit nützlich sind. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Für den Presseausschuss



Martin Baltisser

Pressedienst Nr. 1 26. April 1994

Ueber die erleichterte Einbürgerung

von SP-Nationalrätin Menga Danuser, Frauenfeld

Junge Ausländerinnen und Ausländer, die bei uns in der Schweiz aufwachsen, in unsere Schulen gehen, den Dialekt der Region sprechen und unsere Sitten und Gebräuche kennen, fühlen sich nicht als Fremde. Ihnen die Ausübung politischer Rechte durch die erleichterte Einbürgerung zu ermöglichen, dazu sollten wir Ja sagen. Nun braucht es aber für die erleichterte Einbürgerung eine Verfassungsgrundlage, weshalb am 12. Juni das Schweizer Volk in dieser Frage zur Urne gebeten wird. Dieser Verfassungstext ist dann immer noch nicht praktikables Gesetz. Jenes ist ein zweiter Schritt, um den es jetzt noch nicht geht.

Ausländerinnen und Ausländer, das sind wir alle auch, wenn wir irgendwo die Schweizer Grenze überqueren. Wenn wir jeweils zurückkommen, sind wir es nicht mehr. Die zweite und dritte Generation von jungen Ausländerinnen und Ausländern sind hingegen in ihrer Heimat oft fremd. Ihre Heimat stimmt nicht überein mit dem Pass, den sie besitzen. Ihre Heimat kann die Schweiz sein. Wenn sie das wünschen und sich um die Einbürgerung bewerben, treffen sie einen Entscheid, der der ausgeprägten schweizerischen Eigenheit eben dadurch Rechnung trägt, dass sie dieselbe betont: die Vielfalt in der Einheit.

Unsere Kantone, Regionen, Stadt und Land sind, wie die Eidgenossenschaft selbst, so vielgestaltig, so unterschiedlich, so gegensätzlich und widersprüchlich! Wer mitgestalten möchte und sich integriert, Steuern bezahlt und am schweizerischen Wohlstand gebaut hat, sollte uns willkommen sein. Allen gemeinsam ist die Zukunft unseres Landes.

Folgendes sind die Anforderungen an die erleichterte Einbürgerung: Die jungen Ausländerinnen und Ausländer müssen mindestens fünf Jahre bei uns in die Schule gegangen sein, ihr Gesuch im Alter zwischen 15 und 24 Jahren einreichen und integriert sein. Eine solche Form der erleichterten Einbürgerung wird schon heute in den Kantonen Zürich, Waadt und Tessin praktiziert. In der kommenden Abstimmung geht es darum, dass ausländische Jugendliche in der ganzen Schweiz vergleichbare Bedingungen bekommen. Diese Ansicht teilt beispielsweise auch der Gemeinde- und Städteverband. Seinem Anliegen, dass bei der Prüfung der Einbürgerungskriterien die Gemeinden miteinbezogen werden, wird im Gesetz dann Rechnung getragen. Die Kantone bleiben weiterhin für die Einbürgerung zuständig. Nach dem geltenden Recht kann ein Wohnsitzwechsel der Eltern wegen der unterschiedlichen verlangten Fristen das Gesuch eines oder einer Jugendlichen jahrelang blockieren. Künftig wird das nicht mehr der Fall sein, ebensowenig, wie der Missstand, dass hohe „Einkaufssummen“ vielen die Einbürgerung unerschwinglich machen. Künftig soll eine Kanzleigebür die Einbürgerungstaxen ersetzen, und gesetzeswidrige Entscheide anfechtbar werden. Bleibt noch zu erwähnen, dass junge Männer zum Militärdienst herangezogen werden können ebenso wie ihre schweizerischen Alterskollegen, von denen sie nichts unterscheidet mit Ausnahme des ausländischen Passes.

Pressedienst Nr. 1 26. April 1994

Ein Gebot der Fairness und Gerechtigkeit

von CVP-Ständerat Oswald Ziegler, Bauen

Am 12. Juni werden wir darüber abstimmen, ob die Bundesverfassung so ergänzt wird, dass junge, in der Schweiz aufgewachsene Ausländerinnen und Ausländer erleichtert eingebürgert werden können. Nach dem heute geltenden Recht können junge Asländer, die in der Schweiz aufgewachsen sind, unseren Dialekt sprechen, ja eigentlich sozial und kulturell integriert sind, nur in meist langwierigen ordentlichen Verfahren eingebürgert werden. Die jungen Gesuchsteller müssen eidgenössische und von Kanton zu Kanton unterschiedliche kantonale Voraussetzungen erfüllen.

Mit Revisionen des Bürgerrechtes in den Jahren 1984 und 1990 wurde ermöglicht, dass Kinder schweizerischer Eltern, die das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzen, sowie ausländische Ehepartner von Schweizerinnen oder Schweizern erleichtert eingebürgert werden können. Diese Bewerber müssen im Gegensatz zur ordentlichen Einbürgerung nur eidgenössische Voraussetzungen erfüllen. Es steht ihnen ein einfaches Verfahren zur Verfügung. Sie sind somit gegenüber der zweiten Ausländergeneration, die in der Schweiz in die Schule gegangen ist, unsere Sitten und Bräuche aus eigener Anschauung und Lebenserfahrung kennt, im Vorteil.

Für eine einfache und einheitliche Regelung

Damit stellt sich die Frage, ob es nicht ein Gebot der Fairness oder gar der Gerechtigkeit sei, jungen Ausländerinnen und Ausländern, die in der Schweiz aufgewachsen und voll integriert sind, die erleichterte Einbürgerung zu ermöglichen. Wohl sehen immer mehr Kantone und Gemeinden gewisse Einbürgerungserleichterungen für junge Ausländerinnen und Ausländer vor. Damit sie aber mit Kindern schweizerischer Eltern sowie ausländischen Ehepartnern von Schweizerinnen und Schweizern in etwa gleichgestellt sind, braucht es zweifellos eine für die ganze Schweiz gültige, einheitliche Regelung.

Mit der Ergänzung der Bundesverfassung wird nur der Grundsatz der erleichterten Einbürgerung festgeschrieben und dafür die erforderliche Verfassungsgrundlage geschaffen. Die Einzelheiten der erleichterten Einbürgerung sind, sobald die Verfassungsgrundlage beschlossen ist, in einem Gesetz zu regeln. Dieser Regelung lag übrigens bei der Beratung des Verfassungsartikels durch die Eidgenössischen Räte im Entwurf bereits vor. Zudem wird es um eine Anpassung der Voraussetzungen an die Revisionen in den Jahren 1984 und 1990 gehen. Die Rechte der Schweizerinnen und Schweizer werden auch nach Annahme der Verfassungsgrundlage gewährleistet sein. Das Mitwirkungsrecht beim Erlass des Gesetzes, bis und mit Referendum, ist gesichert.

Pressedienst Nr. 1 26. April 1994

Sinnvolle Erleichterung der Einbürgerungspraxis für junge Ausländer

von SVP-Nationalrat Toni Bortoluzzi, Affoltern (ZH)

"Der Bund erleichtert die Einbürgerung junger, in der Schweiz aufgewachsener Ausländer." So lautet der neue Verfassungstext, über den wir abzustimmen haben.

Bereits 1983 wurde eine ähnliche Bürgerrechtsvorlage des Bundes von Volk und Ständen abgelehnt. Damals ging es um einen weiter gehenden Personenkreis, der auch Flüchtlingen und Staatenlosen zu vereinfachter Einbürgerung verhelfen sollte. In der heute zur Diskussion stehenden Vorlage hat man sich, meines Erachtens richtigerweise, auf die jungen Ausländer, die bei uns aufgewachsen sind, beschränkt.

Von den rund 250'000 ausländischen Jugendlichen und Kindern unter 20 Jahren können über 80 Prozent der sogenannten zweiten oder dritten Generation zugeordnet werden. Bis 25-jährig sind es über 300'000 Personen; Ausländer, die bei uns aufgewachsen sind und auch bei uns die Schule besucht haben.

Sofern sich diese Leute sozial und kulturell eingegliedert haben, die notwendigen Voraussetzungen erfüllen und sie die demokratischen Institutionen unseres Landes bejahen, sollten sie vereinfachte Bedingungen erhalten, um den letzten Schritt der Integration, den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts, vollziehen zu können.

Da der Bund im Bereich der Einbürgerung nur Mindestvorschriften erlässt und die gesetzlichen Voraussetzungen bereits heute teilweise vorhanden sind, haben verschiedene Kantone von der Möglichkeit einer vereinfachten Einbürgerung für junge Ausländer Gebrauch gemacht. 16 Kantone kennen heute schon Vereinfachungen, sei es durch teilweisen oder gänzlichen Verzicht auf Gebühren oder doppelte Anrechnung von Wohnsitzjahren. Der geänderte Verfassungstext gibt nach Annahme dem Bundesrat die Möglichkeit, das Bürgerrechtsgesetz entsprechend anzupassen. Der Bundesrat hat in den Beratungen zum Ausdruck gebracht, ein breit angelegtes Vernehmlassungsverfahren durchzuführen und die Gesetzesänderung danach den eidgenössischen Räten zukommen zu lassen. Es wird Sache des Parlaments sein, die Details festzulegen. Allerdings soll vom Grundsatz der Mindestvorschrift nicht abgewichen werden. Damit bleiben die traditionell kantonalen und kommunalen Einbürgerungskompetenzen erhalten. Jedoch ist beabsichtigt und zum Ausdruck gebracht worden - das dürfte für die jungen einbürgerungswilligen Ausländer entscheidend sein - auf eine Einbürgerungstaxe zu verzichten. Es wären dann allein noch Bearbeitungsgebühren zu entrichten. Die Schwelle wird dadurch gesenkt, trotzdem aber nicht aufgehoben. Es muss nach wie vor ein Gesuch eingereicht werden. Eine Einbürgerung erfolgt nicht automatisch. Bei Männern ist die in Aussicht genommene Altersgrenze 25 Jahre; eingeschlossen ist darin die obligatorische Militärdienstpflicht.

In meinem Heimat- und Wohnkanton Zürich kennt man die vereinfachte Einbürgerung für in

der Schweiz geborene und aufgewachsene Ausländer seit 1991 . Als Präsident eines Bürgergemeinderates kann ich von keinen negativen Erfahrungen berichten. Vor allem ist die finanzielle Erleichterung Grund dafür, dass wir mehr Einbürgerungsgesuche zu bearbeiten haben. Ich stelle zudem fest, dass bei den jungen Einbürgerungswilligen eine Beziehung zu ihrer ursprünglichen Heimat weitgehend fehlt oder mindestens nicht mehr vertieft vorhanden ist. Das ist meiner Ansicht nach der wesentlichste Punkt, Schweizer oder Schweizerin werden zu wollen. Es ist auch eine gute Voraussetzung, sich zu integrieren und so zu leben, wie wir uns das gewohnt sind. Wenn das nicht vorhanden ist, wird auch die verbleibende, weniger hohe Einbürgerungsschwelle immer noch hoch genug sein, um Leute, die sich nur einen vermeintlichen Vorteil versprechen, abzuhalten.

Es ist vorgesehen, der Altersgruppe der 15- bis 25- jährigen die Einbürgerungsbedingungen zu erleichtern. Das heisst, dass heute etwa 140'000 junge Ausländer, die mit unseren Verhältnissen vertraut sind, davon Gebrauch machen könnten.

Die vorgesehene Verfassungsänderung entspricht einem massvollen und vernünftigen Schritt unserer Bürgerrechtsregelung und verdient unser Ja.

Pressedienst Nr. 1 26. April 1994

Ein gerechtes, nötiges und überfälliges Vorhaben

von FDP-Nationalrat Toni Dettling, Schwyz

"Der Bund erleichtert die Einbürgerung junger, in der Schweiz aufgewachsener Ausländer". Mit dieser Bundeskompetenz will die Landesregierung sowie der einstimmige Ständerat und mit 113 zu 19 Stimmen auch die grosse Mehrheit des Nationalrates Artikel 44 unserer Verfassung ergänzen.

Um es gleich vorwegzunehmen: Es geht im wesentlichen darum, dass junge Ausländer, welche hier aufgewachsen, mit unsern Kindern zur Schule gegangen sind und unsere Sprache sprechen - oder kurz: ausländische Jugendliche der zweiten Generation, die den Mittelpunkt ihres Lebens in der Schweiz haben und sich hier heimisch fühlen - in einem vereinfachten Verfahren eingebürgert werden können. So gesehen, handelt es sich hierbei um eine Selbstverständlichkeit, die an sich kaum ernsthaft bestritten ist.

Welche jungen Ausländer sollen bei der Einbürgerung bevorzugt werden ?

Erfreulicherweise hat der Bundesrat bereits ein Gesetzgebungskonzept zur Konkretisierung dieser Verfassungsnovelle vorgelegt, in welchem die wesentlichen Voraussetzungen festgehalten sind: Danach sollen von der erleichterten Einbürgerung jene Ausländerinnen und Ausländer zwischen dem 15. und dem 25. Altersjahr profitieren können, die in der Schweiz geboren oder im Rahmen des Familiennachzuges eingereist sind und die zusätzlich ihre obligatorische Schulzeit ganz oder mehrheitlich (mindestens 5 Jahre) in unserem Lande absolviert haben. Sie gehören zu den Ausländern der sogenannten zweiten Generation, die wegen ihrer fortgeschrittenen sozialen und kulturellen Integration in der Regel besonders assimilierungsfähig ist.

Es ist höchst unbefriedigend, dass Angehörige der zweiten Ausländergeneration lediglich in dem meist langwierigen ordentlichen Verfahren eingebürgert werden können. Wohl gibt es eine Anzahl von Kantonen, welche die Einbürgerung für diesen Personenkreis erleichtert, indem sie beispielsweise das Verfahren beschleunigen und nur geringe Einbürgerungsgebühren erheben. Dies ändert jedoch nichts daran, dass für diese weitgehend integrierten jungen Ausländer die Hürde für den Erwerb des Schweizer Bürgerrechtes recht hoch ist.

Besonders problematisch sind namentlich die zum Teil recht langen Wohnsitzfristen der Kantone und Gemeinden. Wechseln etwa die Eltern - aus welchen Gründen auch immer - häufig ihren Wohnsitz, so kann dies dazu führen, dass ihre Kinder zufolge der recht strengen Wohnsitzvorschriften viele Jahre zuwarten müssen, bis sie die Einbürgerung beitragen können. Gleich-

ches gilt auch dann, wenn etwa die Kinder - z.B. nach Beendigung ihrer Ausbildung - das Elternhaus verlassen und den Wohnort wechseln.

Mit der neuen Verfassungsbestimmung soll der Bund die Kompetenz erhalten, im Einbürgerungsgesetz wesentliche Erleichterungen für solche ausländische Jugendliche der zweiten Generation gesamtschweizerisch vorzusehen und gleichzeitig den Wildwuchs in den kantonalen Einbürgerungsgesetzen für diesen klar abgegrenzten Personenkreis zu harmonisieren.

Welche Einwände werden gegen die Neuregelung vorgebracht?

Im Vordergrund stehen föderalistische Bedenken. Es trifft zwar zu, dass der Bund eine gesamtschweizerische Lösung anstrebt und selbst ein Beschwerderecht bis vor Bundesgericht für den Fall einer rechtswidrigen Verweigerung des Bürgerrechtes vorsieht. In der Tat können die Nachteile der heutigen föderativen Regelung nur via Bundeslösung innert eines vernünftigen Zeitraumes beseitigt werden. Indessen bleibt die Zuständigkeit der kantonalen bzw. kommunalen Behörde für den Entscheid über die erleichterte Einbürgerung nach wie vor erhalten, wobei diesen Behörden weiterhin ein beachtlicher Ermessensspielraum zusteht. Auch muss bei der vorgeschlagenen Beschränkung der Einbürgerungstaxen auf blosser Kanzleigeühren ein angemessener Kostenrahmen vorgesehen werden.

Ebensowenig sticht der gelegentliche Einwand der neuen Gratisbürger. Die erleichtert eingebürgerten jungen Ausländerinnen und Ausländer haben nebst den Rechten auch sämtliche Pflichten zu übernehmen. Insbesondere können Jungbürger noch bis zum Ende des 25. Altersjahres ausgehoben werden und sind somit wie ihre schweizerischen Altersgenossen voll wehrpflichtig.

Unbehelflich ist aber schliesslich auch die Angst vor einer Flut von Einbürgerungsgesuchen oder gar vor einer eigentlichen Einbürgerungswelle. Wie die Erfahrung lehrt, sind dies glatte Uebertreibungen, die in der Praxis nicht zutreffen. Zwar waren im vergangenen Jahr von den rund 1.2 Millionen in unserem Lande lebenden Ausländern (Jahresaufenthalter und Niedergelassene) etwas mehr als ein Viertel oder rund 430'000 Jugendliche unter 25 Jahren. Die gesetzlich vorgeschlagenen Einbürgerungsvoraussetzungen werden jedoch nur etwa 140'000 junge Ausländerinnen und Ausländer erfüllen, so dass jeder zusätzliche Altersjahrgang im Mittel 13'000 potentielle Bewerberinnen und Bewerber bringen könnte. Die Praxis zeigt aber, dass nach wie vor nur ein bescheidener Anteil tatsächlich von der Einbürgerung Gebrauch macht, dies gilt selbst in jenen Kantonen, wo bereits erleichterte Voraussetzungen geschaffen worden sind.

Wie ist die Vorlage politisch zu beurteilen ?

Insgesamt ist das Vorhaben kaum bestritten: Es sind weder stichhaltige Gegenargumente noch starke Gegner auszumachen, sieht man einmal von den in der Ausländerpolitik notorisch querstehenden Schweizer Demokraten, der Eidgenössischen Demokratischen Union und der Auto-partei ab. Alle übrigen Parteien und massgeblichen Organisationen, aber auch die Kantone, der Verband der Bürgergemeinden und Korporationen, der schweizerische Gemeindeverband haben das Vorhaben befürwortet.

Wir haben ein eminentes Interesse an einer vernünftigen und massvollen Ausländerpolitik. Dazu gehört unbedingt auch eine zweckmässige Ausgestaltung des Einbürgerungsrechtes vorab für jene Personen, die sozial und kulturell weitgehend integriert sind. Es ist meines Erachtens

zweifelloos zweckmässiger, diesen Personen individuell die mit der schweizerischen Staatsbürgerschaft verbundenen Rechte einzuräumen, als etwa ein generelles Stimm- und Wahlrecht für die Ausländer ins Auge zu fassen. Nur bei voller Unterstützung der Vorlage bleiben wir in unserer Grundhaltung glaubwürdig und helfen extremen Auffassungen vorzubeugen. Ich ersuche daher um klare Zustimmung zur beantragten Verfassungsänderung, weil es sich um ein gerechtes sowie nötiges und längst überfälliges Vorhaben handelt.

Pressedienst Nr. 1 26. April 1994

Erleichterte Einbürgerung im Parlament praktisch unbestritten

Mit nur 19 Gegenstimmen im Nationalrat und einstimmiger Annahme im Ständerat verabschiedeten die eidgenössischen Räte am 17. Dezember 1993 das Bundesgesetz über die erleichterte Einbürgerung junger Ausländer, das in der Schweiz aufgewachsenen Ausländerkindern in Zukunft den langen Prozedurenweg zum Bürgerrecht der Wahlheimat ihrer Eltern ersparen oder doch massgeblich verkürzen soll. Hier ein paar Meinungsäusserungen von Mitgliedern der Bundesversammlung aus der Debatte:

Nationalrätin Cécile Bühlmann (GP, LU): "Bei den jungen Leuten der zweiten Ausländergeneration handelt es sich um Kinder von Fremdmitarbeitereltern. Sie sind entweder in der Schweiz geboren oder haben einen grossen Teil ihrer Kindheit und Jugend in der Schweiz verbracht. Sie sprechen unsere Sprache, besuchen unsere Schulen und Ausbildungsstätten oder gehen einer Erwerbstätigkeit nach. Sie sind in ihrem Fühlen und Denken geprägt vom Aufgewachsensein in unserem Land. Ihre Herkunftsländer kennen sie oft bloss noch von den dort verbrachten Ferien oder von den Schilderungen ihrer Eltern. Der Mittelpunkt ihres Lebens befindet sich hier, in der Schweiz."

Nationalrat Toni Dettling (FDP, SZ): "Den jungen Erwachsenen der zweiten Ausländergeneration soll durch ein einfacheres Einbürgerungsverfahren, durch eine Reduktion der Einbürgerungsgebühren sowie durch weniger strenge Voraussetzungen bezüglich Wohnsitz und Eignung eine Privilegierung gegenüber den anderen Einbürgerungswilligen zukommen. Damit wollen wir jene Grundlage schaffen, die diese jungen und besonders integrationsfähigen Leute zur Einbürgerung motiviert."

Nationalrat Alexander Tschäppät (SP, BE): "In der Schweiz dürfen die Ausländer der zweiten Generation zwar mithelfen, unseren Wohlstand zu mehren, sie dürfen aber nicht mithelfen, das Land zu gestalten, denn sie gelten hier als Ausländer. Dies zu ändern, ist heute nicht etwa ein Gnadenakt oder gar ein Zeichen besonderer Toleranz und Grosszügigkeit. Es ist das minimalste Gebot von Akzeptanz, Gerechtigkeit und Gleichbehandlung."

Nationalrat Hans-Rudolf Nebiker (SVP BL): "Wichtig ist auch, dass wir mit der erleichterten Einbürgerung Chancengleichheit für alle Ausländer schaffen. Bekanntlich werden Fussballstars sehr einfach und rasch eingebürgert, hingegen sind Ausländer, die hier aufgewachsen sind, bis jetzt auf die normale Einbürgerung verwiesen und müssen das erdulden."

Nationalrätin Verena Diener (GP ZH): "Unsere Gesellschaft, unsere Wirtschaft, die kulturelle Vielfalt, ja selbst die Sportmannschaften, sie alle sind nicht mehr zu denken ohne Ausländerinnen und Ausländer. Wir haben viel von den ausländischen Arbeitskräften profitiert. Das gesellschaftliche Beisammensein und das gesellschaftliche Leben funktioniert nur, wenn wir ein Geben und Nehmen miteinbeziehen. Darum ist es eine Selbstverständlichkeit, dass die zweite Generation der Fremdarbeiter die Möglichkeit einer erleichterten Einbürgerung erhält."

Ständerat Gian-Reto Plattner (SP, BS): "Für die erleichterte Einbürgerung sollen weiterhin die wichtigen und heute üblichen allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sein, nämlich Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse, Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen und Beachtung unserer Rechtsordnung. Die Einzubürgernden dürfen selbstverständlich die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden."

Ständerätin Monika Weber (LdU ZH): Im Grunde genommen sind wir zu spät. Wir haben das Handeln in den letzten Jahren verpasst. Heute hat die junge Ausländergeneration, die zweite Generation, die hier ist, einen EG-Pass und ist nicht mehr daran interessiert, das schweizerische Bürgerrecht zu bekommen. Bitte erleichtern Sie die Einbürgerungsmöglichkeiten so schnell wie möglich - aber ich fürchte, wir sind wirklich schon zu spät."

Argumente der Gegner gegen eine erleichterte Einbürgerung junger Ausländer

1. Gegenargumente, welche allgemein die Ausländerpolitik betreffen

<p>1. Die Zahl der Ausländer in der Schweiz ist zu gross.</p>	<p>Dieses Argument betrifft allgemein die Ausländerpolitik und ist kein Argument gegen diese Vorlage. Im Gegenteil gilt es festzuhalten, dass viele Personen, die bei uns aufgewachsen sind und unsere Schulen besucht haben, nur auf dem Papier Ausländer sind. Dadurch, dass man ihnen den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts erschwert, wird der Ausländeranteil künstlich hochgehalten.</p>
<p>2. Unsere nationale Identität wird gefährdet, da viele Ausländer aus entfernteren, uns entsprechend fremden Regionen kommen. Islamische fundamentalistische Tendenzen greifen um sich.</p>	<p>1992 stammten immerhin 68% der Ausländer in der Schweiz aus Staaten der EG und EFTA, also mehr als zwei Drittel. Die Ausländerpolitik des Bundesrates schreibt vor, dass neue ausländische Arbeitskräfte in erster Linie aus diesen Staaten und in zweiter Linie aus den USA, Kanada, Australien und Neuseeland kommen dürfen. Aus Asien, Afrika, Zentral- und Südamerika sowie aus Mittel- und Osteuropa dürfen nur ausnahmsweise Arbeitskräfte (also Einzelfälle) stammen.</p> <p>Der Einbürgerungsbewerber muss ausserdem mit den schweizerischen Wertvorstellungen, Sitten und Gebräuchen vertraut und bei uns eingegliedert sein. Den jungen hier aufgewachsenen Ausländern sind unsere Verhältnisse aus dem Alltagsleben vertraut; jene des Herkunftslandes kennen sie meistens nur noch von den Ferien und aus Erzählungen. Die Kinderkrippe, der Kindergarten, die Schule prägen zu einem grossen Teil den Ausländer, der in der Schweiz aufwächst. Viele von ihnen gehören zur dritten oder gar zur vierten Generation; also sind schon ihre Eltern in der Schweiz aufgewachsen. Die meisten von ihnen haben bei uns eine neue Heimat gefunden und werden für immer hier bleiben.</p> <p>Sicherlich scheinen etwa die Dispensierung vom gemischten Schwimmunterricht und das Tragen von Kopftüchern die Schwierigkeiten der Schule bei der Integration gewisser ausländischer Kinder zu illustrieren. Diese Fälle sind Ausnahmen geblieben und haben nicht zu grösseren Nachahmungen Anlass gegeben. Schliesslich ist gemäss offiziellen Schätzungen der Anteil der fundamentalistischen Muslime gering.</p> <p>Die Einbürgerung religiöser Fanatiker ist nicht erwünscht.</p>

<p>3. Wir haben schon vier Kulturen in unserem kleinen Land. Diese erleichterte Einbürgerung wirkt sich negativ auf die schweizerische Identität aus.</p>	<p>Diese Befürchtung ist nicht gerechtfertigt, weil ja junge Ausländer eingebürgert werden sollen, die in der Schweiz bereits geboren oder aber aufgewachsen sind. Ausserdem sind Jugendliche der zweiten Ausländergeneration häufig zu Familiensinn und zu Respekt gegenüber älteren Mitmenschen erzogen worden. Dies sind ja auch schweizerische Werte, die jedoch je länger desto bedrohter sind. Die modernen Medien (Kino, Video, Fernsehserien, Zeitschriften) üben durch ihre Art, Inhalte und vermeintliche Welten zu vermitteln, einen unvergleichlich stärkeren Einfluss als ausländische Mitbewohner der Schweiz aus.</p>
<p>4. Viele Ausländer sind kriminell, z.B. im Drogenmilieu tätig.</p>	<p>Die Kriminalitätsrate der in der Schweiz wohnhaften Ausländer mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist nicht höher als diejenige der Schweizer. Es trifft zu, dass ein recht hoher Anteil Drogendelikte auf Ausländer entfällt. Es handelt sich dabei aber nur bei einem Teil um hier wohnsitzberechtigte Ausländer. Schuld daran sind im Gegenteil häufig Kriminaltouristen und die das Asylrecht missbrauchenden Straftäter.</p> <p>Voraussetzung für die erleichterte Einbürgerung der jungen Ausländer ist zudem das Beachten der schweizerischen Rechtsordnung. Mit andern Worten bedeutet dies, dass keine Kriminellen eingebürgert werden.</p>

5. Ausländer haben zu viele Rechte. Eine Verbesserung ihrer Stellung ist nicht angebracht.

Die Rechtsstellung der Ausländer wird aufgrund des Ausländergesetzes und zwischenstaatlicher Abkommen um so grösser, je länger sie in der Schweiz sind. Viele Ausländer sind seit vielen Jahren in der Schweiz. 76% der ausländischen Wohnbevölkerung besitzen die Niederlassungsbewilligung und sind als Arbeitnehmer den Schweizern gleichgestellt. Ihre Bewilligung berechtigt zu einem unbeschränkten Aufenthalt. Ausländer, auch solche mit Niederlassungsbewilligung, haben aber in der Schweiz weder das Stimm- noch das Wahlrecht (Ausnahme Jura / Neuenburg). Für junge, bei uns aufgewachsene Ausländer, die mit unseren Verhältnissen bestens vertraut sind, rechtfertigt es sich, dass sie dieses Recht ebenfalls erhalten. Durch das Stimm- und Wahlrecht wird ein anderer Bezug zur Schweiz geschaffen. Durch die Möglichkeit, durch politische Rechte das Leben zu gestalten, wird eine grössere Verbundenheit zu unserem Land hergestellt. Das liegt durchaus auch im Interesse der Schweiz. Doch selbstverständlich müssen sie auch die Pflichten eines Schweizers (z.B. Militärdienst, später Zivilschutz) übernehmen.

In den letzten zehn bis fünfzehn Jahren gab es in vielen Kantonen politische Vorstösse, um den Ausländern vor allem auf Gemeindeebene mehr politische Rechte einzuräumen. Diese Vorstösse wurden abgelehnt. Die Gegner waren sich immer einig, dass der Weg zu einem Stimm- und Wahlrecht über die Einbürgerung führen muss. Die Einbürgerung sei deshalb zu fördern.

2. Gegenargumente, welche allgemein die Einbürgerungspolitik betreffen

<p>1. Es werden bereits zu viele Personen eingebürgert.</p>	<p>Wieviele Personen einbürgert werden sollen, ist eine Frage der Optik. Wir erachten es jedenfalls als richtig, dass die Integration ausländischer Jugendlicher, die bei uns aufgewachsen sind, unsere Sprache sprechen, mit den hiesigen Verhältnissen vertraut und oft nur noch auf dem Papier Ausländer sind gefördert wird. Im übrigen sei festgehalten, dass das Verfahren der ordentlichen Einbürgerung in der Schweiz kompliziert und langwierig ist. Die bei uns aufgewachsenen ausländischen Jugendlichen müssen wie die übrigen, später in die Schweiz gezogenen Ausländer strenge Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllen, d.h. nicht nur diejenigen des Bundes, sondern zusätzlich auch noch diejenigen des Wohnkantons und der Gemeinde. Das Einbürgerungsverfahren in unseren Nachbarländern ist in der Regel weniger streng. Angesichts dieser Tatsache kann man nicht ernsthaft behaupten, es würden in der Schweiz zu viele Personen eingebürgert. Im Gegenteil lässt sich sagen, dass durch die recht restriktive Einbürgerungspolitik der Ausländeranteil in der Schweiz teilweise künstlich hochgehalten wird.</p>
<p>2. Eingebürgerte Personen sind nur Papierschweizer und nicht richtige Schweizer.</p> <p>Ein eingebürgerter Ausländer bedeutet einen Schweizer mehr, aber nicht einen Ausländer weniger.</p>	<p>Die Unterscheidung "Papierschweizer" und "richtiger Schweizer" wirkt nicht sehr sympathisch. Sie erinnert in fataler Weise an gewisse "Blut und Boden" - Theorien. Gerade die Einbürgerung von Menschen, die zusätzlich noch andere kulturelle Elemente in sich vereinigen, ist im Normalfall eher eine Bereicherung als eine Belastung für unsere Gesellschaft. Im weiteren zielt diese Aussage gerade bei den jungen, hier aufgewachsenen Ausländern an der Realität vorbei. Diese Jugendlichen fühlen sich im Gegenteil oft nur noch auf dem Papier als Ausländer, im Herzen jedoch als Schweizer. Diejenigen, die sich mehr zu ihrem Herkunftsland als zur Schweiz hingezogen fühlen, werden im Normalfall auch kein Einbürgerungsgesuch stellen. Den anderen sollte man jedoch keine unnötigen Steine in den Weg legen.</p> <p>Die jungen Ausländer müssen die Einbürgerung also wollen; sie erfolgt nicht automatisch, sondern es handelt sich um ein echtes Einbürgerungsverfahren; konkrete Bedingungen müssen also erfüllt werden (wie in Artikel 14 Bürgerrechtsgesetz).</p>

<p>3. Das häufigste Einbürgerungsmotiv ist Opportunismus</p> <p>Diese Ausländer haben die erleichterte Einbürgerung nicht verdient.</p>	<p>Es ist natürlich, dass man sich durch die Einbürgerung gewisse Vorteile erhofft. Ist es jedoch nicht gerecht, diesen jungen Menschen, die bei uns aufgewachsen sind und sich als Schweizer fühlen, auch die entsprechenden Rechte zu verleihen? Bekanntlich sind im übrigen mit dem Schweizer Bürgerrecht auch Pflichten verbunden wie etwa die Pflicht zum Militärdienst. Gerade aus letzterem Grund ist der Bundesrat der Auffassung, das Gesuch sei spätestens bei Vollendung des 24. Altersjahres einzureichen, damit sich männliche Bewerber nicht vor dem Militärdienst drücken können.</p> <p>Die Eltern der Gesuchsteller und die Gesuchsteller selbst haben während vieler Jahre gemeinsam mit den Schweizern wesentlich zum Wohlstand unseres Landes beigetragen. Die Vorlage ist deshalb nicht zuletzt ein Gebot der Gerechtigkeit.</p>
<p>4. Einbürgerungen erfolgen nur, damit neue Ausländer in die Schweiz geholt werden können.</p>	<p>Diese Aussage ist nicht richtig. Bei dieser Vorlage geht es einzig darum, ausländischen Jugendlichen, die sich voll in unsere Verhältnisse eingegliedert haben, eine völlige Eingliederung in unsere staatliche Gemeinschaft zu ermöglichen. Es liegt durchaus auch im Interesse der Schweiz, diese jungen Leute voll zu integrieren und ihr wertvolles Potential zu nutzen. Dies ist sicher besser, als diese Personen in ein Ghetto zu drängen und unnötige soziale Konflikte zu riskieren. Dass die Einbürgerung dieser Personen einen Vorwand biete, um neue Ausländer in die Schweiz zu holen, ist eine durch nichts zu belegende Unterstellung.</p>
<p>5. Wenn wir einen Ausländer einbürgern, holt er seine Verwandten, und dann haben wir die auch noch bei uns.</p>	<p>Diese Befürchtung ist nicht gerechtfertigt. Der Eingebürgerte hat allein das schweizerische Bürgerrecht, seine Verwandtschaft im Ausland aber nicht. Das erworbene Bürgerrecht ist nicht automatisch übertragbar. Wie für alle anderen Ausländer gilt auch für Familienangehörige des Eingebürgerten, dass sie nicht einfach ohne Aufenthaltsbewilligung in unserem Land weilen dürfen.</p>

<p>6. Eingebürgerte Ausländer sind gegenüber Schweizern bevorzugt, da sie nicht auf ihre bisherige Staatsangehörigkeit verzichten müssen und somit auch die Vorteile der Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsstaates in Anspruch nehmen können.</p>	<p>Vorerst gilt es festzuhalten, dass auch Schweizer Bürger, welche die Voraussetzungen für den Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit erfüllen, diese erwerben können, ohne die schweizerische zu verlieren. Schweizer im Ausland haben somit dieselben Möglichkeiten wie Ausländer in der Schweiz. Angesichts der heutigen Mobilität ist es zudem auch für die Schweiz ein Vorteil, wenn ein Doppelbürger im Ausland eine qualifizierte Ausbildung geniessen und seine Kenntnisse dann in der Schweiz anwenden kann.</p>
--	--

3. Direkt die Vorlage betreffende Gegenargumente

<p>1. Die heutige Regelung genügt vollständig. Es gibt bezüglich der Wohnsitzfrist bereits eine Doppelzählung der Jahre zwischen dem vollendeten 10. und 20. Altersjahr.</p>	<p>Das eigentliche Problem liegt nicht in der eidgenössischen, sondern vielmehr in den völlig unterschiedlichen kantonalen Regelungen. Die einzelnen Kantone kennen Wohnsitzfristen zwischen zwei und zwölf Jahren. Zudem sind die Gebühren je nach Kanton sehr unterschiedlich. Eine Einbürgerung kann 100 oder mehrere tausend Franken kosten. Ein Jugendlicher kann eine hohe Gebühr oft gar nicht bezahlen. Da es keine gesamtschweizerischen Vorschriften gibt, kommt es immer wieder vor, dass ein junger, in der Schweiz geborener und aufgewachsener Ausländer während vieler Jahre kein Einbürgerungsgesuch stellen kann, nur weil seine Eltern in einen andern Kanton umgezogen sind, der eine mehrjährige Wohnsitzfrist kennt. Dies ist nicht gerecht.</p>
--	---

<p>2. Die Einbürgerung ist nicht dringend. Die jungen Ausländer haben ja ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz.</p>	<p>Viele ausländische Jugendliche, die unsere Schulen besucht haben und unseren Dialekt sprechen, möchten sich nicht mit dem Aufenthaltsrecht begnügen. Sie sind oft nur auf dem Papier Ausländer, da sie ihr Herkunftsland nur vom Hörensagen oder von Ferienaufenthalten her kennen. Die Einbürgerung ist für sie schon aus psychologischen Gründen dringlich. Diese jungen Menschen suchen nämlich ein Heimatland, in dem sie willkommen sind. Diesen Eindruck erhalten sie dann nicht, wenn ihre Einbürgerung durch die unterschiedlichsten kantonalen und kommunalen Vorschriften immer wieder verzögert wird und ihnen dadurch unnötige Steine in den Weg gelegt werden.</p> <p>Im Gegensatz zur ersten Generation ist es der zweiten und dritten Generation praktisch nicht mehr möglich, im Heimatland Fuss zu fassen, dort zu leben und zu arbeiten. Diese Jugendlichen fühlen sich in der Schweiz verwurzelt, fühlen sich unserem Land zugehörig. Sie sind nicht nur vorübergehend hier, sondern wollen hier bleiben. Die Ausländer besitzen keine oder nur sehr beschränkte Möglichkeiten der Teilnahme am politischen Leben. Vor allem die hier aufgewachsenen Ausländer werden nur dann ein Interesse und eine aktive Mitverantwortung für die Zukunft unserer Umwelt und Gesellschaft entwickeln, wenn es gelingt, bei ihnen die heutigen Gefühle der politischen Machtlosigkeit abzubauen. Die erleichterte Einbürgerung ist diesbezüglich ein realistischer Weg und dürfte sich günstig auf die Eingliederung der ganzen Familie/Verwandschaft des jungen Ausländers auswirken.</p>
<p>3. Der Bund soll den Kantonen keine Einbürgerungsbedingungen für eine bestimmte Personengruppe vorschreiben und ihnen ihre Kompetenzen wegnehmen. Dies bedeutet einen Eingriff in unser föderalistisches System.</p>	<p>In einem Konsultationsverfahren wurden die Kantone bereits über ein Gesetzgebungskonzept befragt. Dabei sind gesamtschweizerische Vorschriften über die erleichterte Einbürgerung junger Ausländer von einer grossen Mehrheit begrüsst worden. Die Umfrage zeigte deutlich, dass die Kantone die neue Regelung nicht als einen überflüssigen Eingriff in ihre Kompetenzen betrachten.</p> <p>Im übrigen soll trotz der Bundeszuständigkeit für die erleichterte Einbürgerung die Zuständigkeit für den Entscheid bei den Kantonen bleiben.</p>

<p>4. Das Schweizervolk ist nicht gewillt, blindlings einem grossen Teil der ausländischen Jugendlichen ein so fundamentales Recht zuzugestehen.</p>	<p>Die Abstimmung will <u>lediglich das Prinzip</u> der erleichterten Einbürgerung in der Bundesverfassung verankern. National- und Ständerat werden erst danach im Rahmen einer Änderung des Bürgerrechtsgesetzes präzisieren, welche einzelnen Bedingungen für eine erleichterte Einbürgerung erfüllt sein müssen. Es ist ja gerade eine der Stärken unseres politischen Systems, dass sich zuerst das Volk über eine Verfassungsvorlage aussprechen kann und dann durch die Möglichkeit des Gesetzesreferendums wiederum das letzte Wort hat.</p>
<p>5. Die Kompetenzen der Gemeinden werden massiv beschnitten</p>	<p>Hier gilt es, sich vor überholten Vorstellungen zu lösen. Ist es wirklich richtig, dass eine Gemeindeversammlung die Einbürgerung eines hier geborenen jungen Ausländers, der über einen guten Leumund verfügt, nur deshalb ablehnen kann, weil er in einer anderen Gemeinde oder einem anderen Kanton aufgewachsen ist? Massgebend ist doch, dass ein junger Ausländer <u>in der Schweiz</u> aufgewachsen ist.</p> <p>Die Gemeinden sollen vor einer Entscheidung über die Einbürgerung eines jungen Ausländers angehört werden. Es soll jedoch Sache des Kantons sein, zu bestimmen, ob die kantonale oder die Gemeindebehörde für die Einbürgerung zuständig sein soll.</p>

<p>6. Es geht viel zu weit, ausländischen Jugendlichen einen Rechtsanspruch auf die Einbürgerung einzuräumen. Was der Kanton - allenfalls zusammen mit der Gemeinde - entschieden hat, darf niemals durch Gerichte umgestossen werden.</p>	<p>Gesamtschweizerische Einbürgerungserleichterungen für junge Ausländerinnen und Ausländer haben nur dann einen Sinn, wenn sich in der ganzen Schweiz eine einheitliche Praxis herausbildet. Mit andern Worten bedeutet dies, dass eine Einbürgerung nur aus Gründen abgelehnt werden darf, die im Gesetz aufgeführt sind. Der Einbürgerungsentscheid soll sich somit auf sachliche und nachprüfbare Gründe stützen. Dies ist nur möglich, wenn der Bewerber mit einer Beschwerde an ein kantonales Verwaltungsgericht und später allenfalls noch ans Bundesgericht gelangen kann. Nach den Vorstellungen des Bundesrates sollte diese Beschwerdemöglichkeit nicht nur dem Bewerber, sondern auch der Einbürgerungsgemeinde sowie dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eingeräumt werden. Als Ausgleich zum Abbau der kommunalen Kompetenzen rechtfertigt sich die Einräumung eines Beschwerderechts.</p> <p>Ohne die Möglichkeit eines Rechtsmittels könnte sich ein Bewerber überhaupt nicht gegen einen willkürlichen Entscheid wehren, wenn er z.B. nur aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe nicht eingebürgert wird.</p>
<p>7. Das Schweizervolk hat bereits 1983 über eine solche Vorlage abgestimmt und sie verworfen.</p>	<p>1983 wurde in der Tat eine Vorlage verworfen, die die erleichterte Einbürgerung zum Thema hatte. Allerdings wären gemäss dieser Vorlage nicht nur die zweite Ausländergeneration, sondern auch Staatenlose und Flüchtlinge jeden Alters betroffen gewesen. Man hat Lehren daraus gezogen. In der jetzt vorliegenden Vorlage geht es jedoch lediglich um die zweite oder eine nachfolgende Ausländergeneration.</p>

<p>8. Vor kurzem wurde bereits eine erleichterte Einbürgerung für ausländische Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern eingeführt. Diese können in einem sehr einfachen Verfahren eingebürgert werden, ohne dass sie mit den schweizerischen Verhältnissen vertraut sein müssen.</p>	<p>Die beiden Einbürgerungsarten lassen sich nicht miteinander vergleichen. Im Gegensatz zum ausländischen Ehepartner einer Schweizerin oder eines Schweizers - wo der Wohnort keine Rolle spielt und nur an das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht des schweizerischen Ehegatten angeknüpft wird - soll die erleichterte Einbürgerung eines jungen Ausländers nur dann möglich sein, wenn er während längerer Zeit in einer Gemeinde gewohnt hat. Massgebend sollen seine Beziehungen zum Wohnort oder zum Ort, an dem er aufgewachsen ist, sein. Im Gegensatz zur erleichterten Einbürgerung von Ehegatten wird vom Bewerber verlangt, dass er mit den schweizerischen Verhältnissen vertraut ist; die blosser Eingliederung - etwa weil er in der Schweiz arbeitet - genügt nicht. Bei der Beurteilung des Vertrautseins steht den Kantonen ein Ermessensspielraum zu.</p>
<p>9. Die Zahl der Einbürgerungen wird in sehr starkem Mass zunehmen; wir werden eine Flut von neuen Schweizern haben.</p>	<p>Rund 140'000 ausländische Jugendliche zwischen 15 und 24 Jahren, die bei uns aufgewachsen sind, leben in der Schweiz. Dennoch wurden im letzten Jahr bloss etwa 2'700 von ihnen eingebürgert. Erfahrungen in Kantonen, die bereits Einbürgerungserleichterungen kennen, haben gezeigt, dass sich die Zunahme der Gesuche in einem vernünftigen Rahmen bewegt. Die Zahl der Personen, die ein Gesuch stellen werden, wird bedeutend kleiner sein als die Zahl der Personen, die tatsächlich ein Gesuch stellen könnten. Eine genaue Prognose ist jedoch nicht möglich. Mit einer Flut von neuen Schweizern ist jedoch sicher nicht zu rechnen. Man darf nicht vergessen, dass wirklich nur diejenigen Personen die Einbürgerung beantragen werden, die voll bei uns integriert sind und sich auch tatsächlich als Schweizer fühlen. Dem können keine rationalen Argumente entgegengehalten werden. Es macht keinen Sinn, diesen Jugendlichen den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts zu erschweren.</p>
<p>10. Die Einbürgerung nach dem neuen Recht ist zu billig.</p>	<p>Es ist richtig, von jungen, hier aufgewachsenen Ausländern für die Einbürgerung nur eine Gebühr zu verlangen, die den Aufwand für die Behandlung des Gesuches abdeckt. Es wäre stossend, wenn der Staat von diesen jungen Menschen, die oft noch in der Lehre und daher noch nicht finanzkräftig sind, für die Einbürgerung hohe Beträge verlangen würde.</p>

Die erleichterte Einbürgerung junger Ausländer

Referat im Hinblick auf die Volksabstimmung vom 12. Juni 1994

Worum geht es am 12. Juni 1994?

Junge, in der Schweiz aufgewachsene ausländische Jugendliche, die unsere Schulen besucht haben und unsere Sprachen sprechen, müssen nach geltendem Recht dieselben Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen und das gleiche oft langwierige, komplizierte und teure Verfahren durchlaufen wie die übrigen Ausländerinnen und Ausländer, die erst zu einem späteren Zeitpunkt in die Schweiz gekommen sind. Dies ist nicht gerecht. Bundesrat und Parlament wollen deshalb die verfassungsrechtlichen Grundlagen dafür schaffen, dass der Bund im Bürgerrechtsgesetz Einbürgerungserleichterungen für in der Schweiz aufgewachsene junge Ausländerinnen und Ausländer der zweiten oder einer nachfolgenden Generation vorsehen kann. Artikel 44 der Bundesverfassung soll dementsprechend geändert werden.

Ausländische Jugendliche der zweiten Generation

Zur zweiten Ausländergeneration gehören die in der Schweiz geborenen Nachkommen ausländischer Eltern sowie die im Rahmen des Familiennachzugs eingereisten Kinder, die ihre Schulbildung ganz oder mehrheitlich in der Schweiz erworben haben. Heute leben bereits viele junge Menschen in der Schweiz, die der dritten oder gar der vierten Ausländergeneration angehören. Diese Jugendlichen sprechen meistens nicht nur eine oder gar mehrere Landessprachen, sondern auch unsere Mundart. Oft unterscheiden sie sich mit Ausnahme des ausländischen Passes kaum von ihren schweizerischen Alterskollegen. Sie sind in der Schweiz zu Hause und fühlen sich doch oft als Fremde, sowohl bei uns als auch in ihrem Ursprungsland. Sie kennen unsere Verhältnisse bestens und können dennoch in unserer Gesellschaft nicht voll mitmachen. Sie können weder abstimmen noch wählen, und als Folge ihres ausländischen Passes sind sie bei der Stellensuche benachteiligt. Junge Männer können zudem wegen ihres ausländischen Passes nicht zum Militärdienst in der Schweiz herangezogen werden.

Man schätzt, dass etwa 140'000 ausländische Jugendliche zwischen 15 und 24 Jahren, die in der Schweiz aufgewachsen sind, bei uns leben. Sie sind im Normalfall sozial und kulturell bedeutend besser integriert als die übrigen, erst später in die Schweiz zugezogenen Ausländer.

Dieselben Voraussetzungen für die Einbürgerung

In der heutigen Einbürgerungsgesetzgebung wird in bezug auf das Verfahren kein Unterschied zwischen den jungen, hier aufgewachsenen ausländischen Jugendlichen und den übrigen Ausländern gemacht. Dies bedeutet, dass die Voraussetzungen für die ordentliche Einbürgerung anwendbar sind.

Ordentliche und erleichterte Einbürgerung

- Das Verfahren der ordentlichen Einbürgerung ist dreistufig. Vorerst muss um die Einbürgerungsbewilligung des Bundes nachgesucht werden, und anschliessend erfolgt die Einbürgerung in der Gemeinde und im Kanton. Erst dann ist der Bewerber Schweizer Bürger geworden. Das Verfahren dauert oft sehr lange.

Der Bund verlangt für die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung einen zwölfjährigen Wohnsitz in der Schweiz, wobei die zwischen dem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz verbrachten Jahre doppelt gerechnet werden. Im weitern muss der Bewerber für die Einbürgerung geeignet sein. Dies bedeutet, dass er mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut und bei uns eingegliedert sein muss. Ferner muss er die schweizerische Rechtsordnung beachten, und er darf die innere oder äussere Sicherheit des Landes nicht gefährden.

Zu diesen eidgenössischen Vorschriften kommen noch die Vorschriften der Kantone und Gemeinden hinzu. Diese kennen wiederum eigene Wohnsitz- und Eignungsvorschriften, die zusätzlich zu denjenigen des Bundes erfüllt sein müssen. Oft verlangen Kantone und Gemeinden für die Einbürgerung sogenannte "Einkaufssummen", die im Verhältnis zum Aufwand für die Behandlung der Gesuche zu hoch sind.

- Ein Gegensatz zur ordentlichen bildet die erleichterte Einbürgerung. Bei den bereits bestehenden erleichterten Einbürgerungen wird insbesondere an die familienrechtlichen Elemente der Abstammung oder der Ehe angeknüpft. Erleichtert eingebürgert werden können insbesondere ausländische Kinder eines schweizerischen Elternteils oder ausländische Ehepartner von Schweizerinnen oder Schweizern. Es wird in diesen Fällen nur die Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse, nicht jedoch das Vertrautsein mit ihnen verlangt. Es ist somit nur eine soziale, nicht jedoch eine kulturelle Integration erforderlich. Die Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung gehen bedeutend weniger weit als diejenigen für die ordentliche Einbürgerung, und die Gebühr beträgt im Regelfall nur Fr. 300.--. Zuständig für den Entscheid ist die Bundesbehörde nach Anhörung des Kantons, dem ein Beschwerderecht zusteht. Durch die erleichterte Einbürgerung wird nicht etwa das Bürgerrecht des Wohnortes, sondern dasjenige des Heimatortes des schweizerischen Elternteils oder Ehepartners erworben. Materielles Kriterium für die Einbürgerung ist somit nur die Verbundenheit mit der Schweiz und nicht etwa diejenige mit dem Wohn- oder Heimatort.
- Die für junge, hier aufgewachsene Ausländer vorgesehene erleichterte Einbürgerung soll nach den Vorstellungen des Bundesrates anders ausgestaltet werden als diejenige des ausländischen Ehepartners oder Kindes einer Schweizerin oder eines Schweizern. Im Auftrag des Ständerates hat der Bundesrat seine diesbezüglichen Vorstellungen in einem Konzept näher dargelegt. Es ging dabei insbesondere darum, den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern aufzuzeigen, in welche Richtung eine Gesetzesrevision im Anschluss an die Verfassungsrevision führen wird.

Konzept des Bundesrates für eine Ausführungsgesetzgebung

Wir werden Ihnen in der Folge schildern, wie die Änderung des Bürgerrechtsgesetzes als Folge der Verfassungsrevision aussehen könnte. Über dieses Konzept wurde bereits ein Konsultationsverfahren mit beschränktem Adressatenkreis (Kantone, Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen, mehrere Gemeindeverbände, Eidgenössische Kommission für Ausländerprobleme) durchgeführt. Es zeigte sich dabei, dass die Vorschläge des Bundesrates auf breite Zustimmung stiessen, was auch bei der Behandlung der Vorlage im Parlament der Fall war.

Ein eigentliches Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes wird erst nach der Verfassungsrevision durchgeführt werden.

Im folgenden stellen wir Ihnen kurz die Eckpfeiler des Konzepts für eine mögliche Gesetzgebung dar:

Schulbesuch in der Schweiz

Der Bewerber muss die Mehrheit der obligatorischen Schulbildung (d.h. mindestens fünf Jahre) in der Schweiz erhalten haben. Er muss dabei schweizerische Schulen besucht haben.

Wohnsitz in der Schweiz

Der ausländische Jugendliche muss vom Beginn der schulischen Ausbildung an bis zur Einbürgerung unter dem Vorbehalt von im Gesetz zu präzisierenden kurzen Auslandsaufenthalten in der Schweiz wohnen.

Gesuchstellung zwischen dem 15. und dem 24. Altersjahr

Er muss das Gesuch zwischen dem 15. und dem 24. Altersjahr stellen. Die Mindestgrenze von 15 Jahren soll sicherstellen, dass der Bewerber die Tragweite seines Entscheides zum Erwerb des Schweizer Bürgerrechts erfassen kann. Mit der Limite von 24 Jahren soll insbesondere vermieden werden, dass junge Ausländer mit der Gesuchstellung zuwarten, bis sie nicht mehr militärdienstpflichtig sind. Damit soll auch zum Ausdruck gebracht werden, dass mit dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten verbunden sind.

Einbürgerung nur für Jugendliche, die mit den schweizerischen Verhältnissen vertraut sind und die schweizerische Rechtsordnung beachten

Es gelten dieselben materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen wie diejenigen des Bundes für die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung. Dies heisst, dass der ausländische Jugendliche

- in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert und
- mit den hiesigen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sein muss.
- Ferner muss er die schweizerische Rechtsordnung beachten, und er darf die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.

Es ist keineswegs so, dass keine genaue Überprüfung dieser Voraussetzungen erfolgen soll. Selbstverständlich sollen keine Kriminelle, Drogenhändler oder religiösen Fundamentalisten eingebürgert werden. Ebenso wenig soll das Schweizer Bürgerrecht erhalten, wer mit den lokalen Verhältnissen nicht vertraut ist. Am besten kann dies der Kanton zusammen mit der Gemeinde überprüfen.

Welches Bürgerrecht wird erworben?

Durch die Einbürgerung wird das Bürgerrecht desjenigen Kantons und derjenigen Gemeinde, in dem der Jugendliche bzw. in welcher er im Zeitpunkt der Gesuchstellung seit mindestens zwei Jahren wohnt oder zuletzt gewohnt hat. Er hat auch die Möglichkeit, das Bürgerrecht eines anderen Kantons und einer anderen Gemeinde zu erwerben, zu welcher er enge Beziehungen hat, sofern der betroffene Kanton bereit ist, das Gesuch entgegenzunehmen, und die Gemeinde damit einverstanden ist. Angeknüpft wird somit im Normalfall an den Wohnort oder an den Ort, wo der Bewerber aufgewachsen ist.

Zuständigkeit für den Entscheid

Zuständig für den Entscheid über die erleichterte Einbürgerung ist die kantonale Behörde und nicht der Bund. Anders als bei der erleichterten Einbürgerung des ausländischen Ehepartners eines Schweizerers oder einer Schweizerin (Art. 27 und 28 BÜG) wird hier nicht an das Bürgerrecht des Heimatortes, sondern an dasjenige des Wohnortes angeknüpft. Es liegt auf der Hand, dass sich deshalb eine Zuständigkeit des Bundes nicht aufdrängt, da Kanton und Gemeinde die lokalen Verhältnisse besser kennen als der Bund. Aus föderalistischen Gründen wäre es nicht zu verantworten, bei der erleichterten Einbürgerung junger Ausländer das EJPD anstelle der kantonalen Behörde als zuständig zu erklären. Dies gilt um so mehr, als bereits die erleichterten Einbürgerungen ausländischer Ehepartner von Schweizerinnen und Schweizern durch den Bund erfolgen und diese einen grossen Teil der Einbürgerungen ausmachen. Aus staatspolitischen Gründen soll deshalb der Bund nur die Modalitäten der erleichterten Einbürgerung festlegen, den Kantonen jedoch den Entscheid darüber überlassen. Es ist denkbar, dass für die Einbürgerung junger Ausländer keine Bewilligung des Bundes mehr nötig sein wird, sondern dass der Bund nur noch angehört wird und ein Beschwerderecht hat. Die Entscheidkompetenz der Kantone würde dadurch gegenüber dem heutigen Recht sogar verstärkt, da die Kantone nach heutigem Recht eine Einbürgerung immer nur dann verfügen können, wenn eine gültige Bewilligung des Bundes vorliegt.

Kostendeckende Gebühr statt Einbürgerungstaxe

Für den Entscheid wird keine Einbürgerungstaxe, sondern nur noch eine kostendeckende Kanzleigebühr erhoben. Damit wird einer Entwicklung Rechnung getragen, die schon heute festzustellen ist. Immer mehr Kantone und Gemeinden haben nämlich in den letzten Jahren ihre Gebühren für in der Schweiz aufgewachsene Ausländerinnen und Ausländer reduziert.

Rechtsmittel gegen gesetzwidrige Entscheide

Erfüllt eine junge Ausländerin oder ein junger Ausländer die Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung, soll das Gesuch nicht rechtswidrig abgelehnt werden können. So wäre es beispielsweise nicht statthaft, Personen, die mit unseren Verhältnissen bestens vertraut sind und die schweizerische Rechtsordnung beachten, lediglich mit Bezug auf ihre Herkunft aus einem bestimmten Land abzulehnen. Nicht zulässig wäre auch eine Ablehnung, weil die Bewerberin oder der Bewerber in keinem lokalen Verein mitmacht. Solche gesetzwidrigen Entscheide sollen gerichtlich überprüfbar sein.

Die Behandlung der Vorlage im Parlament

Der Ständerat sprach sich einstimmig für die Verfassungsrevision aus, der Nationalrat mit grossem Mehr. Nur eine kleine Minderheit des Nationalrates war der Ansicht, die heutige Einbürgerungsregelung sei auch für die jungen, hier aufgewachsenen Ausländerinnen und Ausländer akzeptabel und bedürfe keine Korrektur. Der Bund dürfe sich nicht in die Kompetenzen der Kantone und Gemeinden einmischen und ihnen die Einbürgerungsbedingungen vorschreiben. Der Ständerat und die grosse Mehrheit des Nationalrates folgten jedoch diesen Argumenten nicht und fanden, die Vorlage entspreche einem Gebot der Gerechtigkeit. Es sei höchste Zeit, die Einbürgerung junger ausländischer Mitmenschen, die bei uns aufgewachsen und oft nur auf dem Papier Ausländer sind, zu erleichtern. Diesen Jugendlichen sei eine vollständige Eingliederung in unsere staatliche Gemeinschaft zu ermöglichen.

Kein neues Anliegen

Vor gut zehn Jahren - am 4. Dezember 1983 - haben sich die Stimmberechtigten bereits einmal zur erleichterten Einbürgerung junger Ausländer äussern können. Volk und Stände haben dabei eine Änderung der Bundesverfassung verworfen, welche die erleichterte Einbürgerung von jungen, in der Schweiz aufgewachsenen Ausländern sowie von Flüchtlingen und Staatenlosen bezweckte. Übereinstimmende Kommentare und Analysen zeigten, dass die Vorlage damals nicht wegen den Erleichterungen für junge Ausländer abgelehnt wurde. Massgebend war vielmehr der Umstand, dass gleichzeitig eine altersunabhängige Einbürgerung für Flüchtlinge und Staatenlose vorgesehen war. Die neue Vorlage beschränkt sich hingegen bloss auf Einbürgerungserleichterungen für hier aufgewachsene ausländische Jugendliche. Sowohl auf politischer Ebene als auch bei den Kantonen herrscht über die Notwendigkeit dieser Erleichterungen ein weitgehender Konsens. Am Rande sei noch bemerkt, dass im heutigen Zeitpunkt fehlende Einbürgerungserleichterungen für junge, integrierte Ausländer mitverantwortlich dafür sind, dass unser Ausländeranteil im Vergleich mit unseren Nachbarstaaten so hoch ist. Bei Personen, die perfekt unsere Sprache sprechen, kann man kaum noch von Ausländern sprechen.

Europäischer Rechtsvergleich

Auf europäischer Ebene zeigt sich ebenfalls der Trend, die Einbürgerung junger Ausländer der zweiten Generation zu erleichtern; von den Staaten, die der EG und der EFTA angehören, sieht im jetzigen Zeitpunkt neben der Schweiz nur noch Österreich keine Erleichterungen für die erwähnte Personenkategorie vor.

Ausblick

Am 12. Juni 1994 stimmen Volk und Stände über eine Änderung der Bundesverfassung ab. Der Bund erleichtert demnach die Einbürgerung junger, in der Schweiz aufgewachsener Ausländer.

Wird die Verfassungsänderung angenommen, eröffnet der Bundesrat noch in diesem Jahr ein Vernehmlassungsverfahren betreffend die Änderung des Bürgerrechtsgesetzes. Kantone, Parteien und Verbände werden somit Gelegenheit haben, zu den Vorstellungen des Bundesrates bezüglich der Revision des Bürgerrechtsgesetzes Stellung zu nehmen. Im nächsten Jahr wird der Bundesrat eine Botschaft über die Gesetzesänderung verabschieden. Die Behandlung der Vorlage im Parlament dürfte rund ein Jahr dauern. Gegen die Gesetzesrevision kann noch das Referendum ergriffen werden. Den Kantonen wird zudem noch eine angemessene Frist zur Anpassung ihrer Gesetze eingeräumt werden müssen. Mit einem Inkrafttreten der Neuerungen ist somit wohl kaum vor dem 1. Januar 1998 zu rechnen.

Es gibt Gegner der Vorlage, welche behaupten, die Schweiz werde als Folge der erwähnten Revisionen durch eine Welle von neuen Einbürgerungen förmlich überschwemmt. Dies ist übertrieben. Geht man vom erwähnten Gesetzgebungskonzept aus, so werden rund 140'000 Personen, die zwischen 15 und 24 Jahre alt sind, die Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung erfüllen und somit ein Gesuch stellen können. Jährlich dürften rund 13'000 Personen dazu kommen, die 15 Jahre alt werden und ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen könnten. Doch längst nicht alle jungen Ausländer, welche die Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung erfüllen, werden auch ein diesbezügliches Gesuch stellen. Dies zeigen erste Erfahrungen in den Kantonen, die bereits eine erleichterte Einbürgerung für junge Ausländer kennen. Im Parlament wurde im Gegenteil sogar die Befürchtung geäußert, die Revision komme zu spät, da der Europapass für diese jungen Menschen attraktiver sei als der schweizerische. Eine präzise Aussage darüber, wieviele Prozent der potentiellen Einbürgerungsbewerber zu gegebener Zeit ein Gesuch stellen werden, lässt sich nicht machen. Sie wissen selber, wie heikel solche Prognosen sind. Immerhin sei zum Vergleich noch darauf hingewiesen, dass im letzten Jahr lediglich etwa 2'700 Ausländerinnen und Ausländer zwischen 15 und 24 Jahren eingebürgert wurden.

Fazit

Zusammenfassend lässt sich folgendes festhalten:

Es besteht heute bei den Kantonen ein weitgehender Konsens darüber, dass die Einbürgerung junger, bei uns aufgewachsener Ausländer erleichtert werden sollte. Aus diesem Grunde haben bereits etliche Kantone in ihren Gesetzen Einbürgerungserleichterungen für diesen Personenkreis geschaffen. Dies ändert jedoch nichts daran, dass das dreistufige Verfahren der ordentlichen Einbürgerung zu kompliziert ist und dass die Voraussetzungen für die Einbürgerung je nach Kanton völlig unterschiedlich sind. Stossend sind insbesondere die folgenden Punkte:

- Ein Wohnsitzwechsel des Bewerbers oder seiner Eltern in einen anderen Kanton verzögert die Einbürgerung oft um mehrere Jahre. Will beispielsweise ein zwanzigjähriger junger Mann ein Einbürgerungsgesuch stellen, kann er auf folgendes Hindernis stossen: Da seine Eltern kurz zuvor in einen Kanton gezogen sind, der eine fünfjährige Wohnsitzfrist kennt, muss er mit der Gesuchstellung um fünf Jahre zuwarten, obwohl er möglichst bald die Rekrutenschule absolvieren möchte. Schliesslich kann er das Pech haben, dass er seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegen muss, welche ihrerseits wieder eine mehrjährige Wohnsitzfrist kennt.

- Das Verfahren ist oft langwierig und zu kompliziert.
- Die kantonalen und kommunalen Voraussetzungen sind für die bei uns aufgewachsenen jungen Ausländer oft zu streng. So kann es beispielsweise stossend wirken, wenn ein hier geborener und aufgewachsener ausländischer Jugendlicher komplizierte staatsbürgerliche Prüfungen absolvieren muss, wo ihm Fragen gestellt werden, mit deren Beantwortung seine schweizerischen Alterskollegen die grösste Mühe hätten.
- Es werden in einzelnen Fällen von Kantonen und Gemeinden Gebühren erhoben, die nicht angemessen sind.
- Einbürgerungsgesuche junger, bei uns aufgewachsener Ausländerinnen und Ausländer können willkürlich abgelehnt werden.

Durch die vorgesehene Revision würden gesamtschweizerische Vorschriften erlassen, welche die erwähnten Ungerechtigkeiten beseitigen würden. Wegen ihrer besonders fortgeschrittenen sozialen und kulturellen Integration verdienen es die jungen, bei uns aufgewachsenen Ausländerinnen und Ausländer, in einem vereinfachten Verfahren eingebürgert zu werden. Es liegt durchaus im Interesse der Schweiz, diese jungen Leute auch als Staatsbürger voll in unser Land zu integrieren.

Aus all den erwähnten Gründen ist es ein Gebot der Menschlichkeit gegenüber den bei uns aufgewachsenen Jugendlichen, am 12. Juni 1994 ein Ja in die Urne zu legen.

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE "für die erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz aufgewachsen sind"
COMITE D'ACTION SUISSE "pour la naturalisation facilitée des jeunes étrangères et étrangers qui ont grandi en Suisse"
Postfach/case postale 5838 - 3001 Bern/Berne - Tel. 031/352 23 64 - Fax 031/352 24 30

(Stand am 08.04.1994/état au 08.04.1994)

<i>Name</i>	<i>Adresse</i>	<i>Telefon</i>	<i>Funktion/Fonct. Partei/Parti</i>
<u>Co-Präsidium</u>			
Bäumlin Ursula	Liebeggweg 19 5000 Bern 32	031 352 76 27	NR/SPS
Bortoluzzi Toni	Betpurstr. 6 8910 Affoltern	01 761 36 46	NR/SVP
Bühlmann Cécile	Guggistr. 17 6005 Luzern	041 41 31 79	NR/GPS
Caccia Fulvio	Casella postale 1219 6501 Bellinzona	092 25 88 88	CN/PDC
Dettling Toni	Lärchenweg 16b 6430 Schwyz	043 21 60 21 043 21 52 59	NR/FDP
Leuba Jean-François	Les Chabriols 1605 Chexbres	021 946 18 03	CN/PLS

Mitglieder/membres

National- und -Ständeräte/-innen

Zürich

Allenspach Heinz	Postfach 8034 Zürich	01 381 08 83	NR/FDP
Baumberger Peter	Hermannweg 4 8400 Winterthur	052 242 24 27	NR/CVP

Cincera Ernst	Bombachhalde 26 8049 Zürich	01 252 71 88	NR/FDP
Diener Verena	Schmittengasse 12 8414 Buch a. Irchel	052 42 16 53	NR/GPS
Düinkl Max	Spielhofweg 2 8942 Oberrieden	01 720 51 51 01 720 60 46	NR/EVP
Goll Christine	Frauenbüro Hu Go Quellenstr. 25 8005 Zürich	01 272 81 57	NR/SPS
Grendelmeyer Verena	Witikonstr. 468 8053 Zürich	01 305 66 11	NR/LdU
Gross Andreas	Postfach 777 8029 Zürich	01 381 33 30	NR/SPS
Haering Barbara	Widbachstrasse 74 8008 Zürich	01 381 74 71	NR/SP
Haberlein Trix	Tobelmülistr. 20 8126 Zumikon	01 919 01 40	NR/FDP
Leemann Ursula	Vollikerstr. 31 8133 Esslingen	01 984 26 25	NR/SPS
Leuenberger Moritz	Kaspar Escher-Haus 8090 Zürich	01 259 25 01	NR/SPS
Meier Hans	Büelweg 1 8192 Glattfelden	01 867 39 69	NR/GPS
Nabholz Lilli	Zollikerstr. 89 8702 Zollikon	01 383 48 38	NR/FDP
Spoerri Vreni	Claridenstr. 3 8810 Horgen	01 467 23 12 01 725 07 38	NR/FDP
Steiger Hans	Kellerrainstr. 2 8912 Obfelden	01 761 61 42	NR/SPS
Weber Monika	Stadelistr. 12 8024 Zürich	01 277 20 70	SR/LdU
<u>Bern</u>			
Aubry Genevieve	Niesenweg 4	031 301 74 34	CN/PRD
Bär Rosmarie	Breichtenstr. 5 3074 Muri	031 951 49 95	NR/GPS

Baumann Ruedi	3262 Suberg	032 89 12 36	NR/GPS
Beerli Christine	Höheweg 84 2502 Biel	032 23 67 87	SR/FDP
Hafner Rudolf	Sandrainstr. 83 3007 Bern	031 372 03 15	NR/GPS
Haller Gret	Nydeggestalden 24 3011 Bern	031 322 98 07 031 311 48 00	NR/SPS
Loeb François	Hübeliweg 15 3074 Muri	031 320 71 11	NR/FDP
Robert Leni	Seminarstr. 24 3006 Bern	031 352 96 43	NR/GPS
Seller Hanspeter	Am Schärm 3852 Ringgenberg	036 23 43 70 036 22 37 68	NR/SVP
Suter Marc Frédéric	Mühlebrücke 8 2502 Biel	032 22 61 44	NR/FDP
Strahm Rudolf	Aspiwaldweg 25 3037 Herrenschwanden	031 301 05 50 031 301 83 94	NR/SPS
Tschäppät Alex	Sulgenrain 12 3007 Bern	031 371 27 22	NR/SPS
Vollmer Peter	Postfach 3001 Bern	031 371 67 46 031 312 06 10	NR/SPS
Zimmerli Ulrich	Schubertweg 12 3073 Gümligen	031 951 50 20	SR/SVP
Zwahlen Jean-Claude	5, la Tour 2735 Bévillard	032 92 10 12 032 92 24 87	CN/PDC
Zwygart Otto	Eggweg 24 3065 Bolligen	031 921 30 43	NR/EVP
<u>Luzern</u>			
Bühler Robert	Steinhofstrasse 46 6005 Luzern	041 22 26 87	SR/FDP
Dormann Rosmarie	Bertiswil 70 6023 Rothenburg	041 53 93 43	NR/CVP
Fischer Theo	Bärengasse 2/Postfach 6210 Sursee	045 21 10 15	NR/CVP

Jöri Werner	Steinhofstr. 36 6005 Luzern	041 48 69 69 041 41 85 41	NR/SPS
Meier Josi J.	Im Zöppli 3 6004 Luzern	041 51 64 40	SR/CVP
Stamm Judith	Postfach 4442 6002 Luzern	041 23 33 84	NR/CVP

Uri

Danloth Hans	Hagenstrasse 3 6460 Altdorf	044 2 44 55	SR/CVP
Steinegger Franz	6454 Flüelen	044 2 73 73	NR/FDP
Ziegler Oswald	Baumgarten 6466 Bauen	044 2 07 77	SR/CVP

Schwyz

Bisig Hans	Ilgenstr. 5 8853 Lachen	055 63 25 46	SR/FDP
Bürgli Jakob	Birrenstrasse 8834 Schindellegi	01 784 04 61	NR/CVP
Züger Arthur	Gartenstr. 1 8855 Wangen	055 64 24 04	NR/SPS

Obwalden

Blatter Ueli	Meilandweg 12 6390 Engelberg	041 94 22 42	NR/CVP
Küchler Niklaus	Aamattweg 3 6060 Sarnen	041 66 61 44 041 66 30 55	SR/CVP

Nidwalden

Schallberger Peter Josef	6372 Ennetmoos	041 61 37 57	SR/CVP
---------------------------------	----------------	--------------	--------

Glarus

Marti Werner	Eggli 8762 Sool	058 61 39 39	NR/SP
---------------------	--------------------	--------------	-------

Schlessner Fritz Schönau 058 63 72 27 SR/FDP
8773 Haslen

Zug

Hess Peter Hasenbühlweg 9 042 21 24 32 NR/CVP
6300 Zug

Iten Andreas Poststr. 10 042 25 31 70 SR/FDP
6300 Zug

Kündig Markus Bundesplatz 10 042 21 23 53 SR/CVP
6300 Zug

Stucky Georg Aberen-Terasse 2 042 31 71 30 NR/FDP
6340 Baar

Fribourg

Brügger Cyrill Postfach 037 39 19 55 NR/SPS
1716 Plaffeien 037 39 14 88

Cottier Anton Grand-Places 14 037 22 22 28 SR/CVP
1700 Fribourg

Deiss Joseph 1783 Barberêche 037 34 19 55 CN/PDC

Fasel Hugo Juraweg 9 031 370 21 11 NR/CVP
1717 St. Ursen 037 44 27 55

Gobet Alexis 1685 Villariaz 037 55 12 30 CN/PDC

Philipona Jean-Nicolas 1641 Vuippens 029 5 23 69 CN/PRD

Piller Otto 1715 Alterswil 031 963 32 01 SR/SPS
037 44 27 03

Solothurn

Grossenbacher Ruth Schranne 064 34 00 57 NR/CVP
5015 Niedererlinsbach

Jäggi Paul Hauptstrasse 21 065 44 18 12 NR/CVP
4554 Hüniken

Leuenberger Ernst Rossmarktplatz 031 357 57 57 NR/SPS
4500 Solothurn 065 22 26 11

Misteli Marguerite Käppelihofstrasse 14 065 21 46 24 NR/GPS
4500 Solothurn 065 23 14 08

Simmen Rosemarie Rosenweg 23 065 22 95 52 SR/CVP
4500 Solothurn

Basel-Stadt

Eymann Christof Theodorsgraben 18 061 271 26 00 NR/LPS
4058 Basel 061 691 62 94

von Felten Margrith Totengässlein 7 061 267 98 30 NR/SPS
4051 Basel 061 261 28 35

Hubacher Helmut Arnold-Böcklin-Str. 41 061 281 34 00 NR/SPS
4051 Basel

Plattner Gian-Reto Klingelbergstr. 82 061 267 37 40 SR/SPS
4056 Basel

Rhinow René c/o Institut für Rechtswissenschaft 061 267 25 67 SR/FDP
Maiengasse 51
4056 Basel

Weder Hansjürg Tüllingerstr. 62 061 601 18 15 NR/LdU
4058 Basel

Wick Hugo Dornacherstrasse 276 061 331 44 75 NR/CVP
4058 Basel 061 691 26 26

Basel-Land

Fankhauser Angeline Ziegelweg 10 061 421 47 40 NR/SPS
4102 Binningen

Gonseth Ruth Sonnhalde 3 061 921 09 41 NR/GPS
4410 Liestal

Meyer Theo Kirchplatz 19 061 61 35 55 NR/SPS
4132 MuttENZ

Nebiker Hans Rudolf 4457 Dietgen 061 971 46 03 NR/SVP

Schaffhausen

Hafner Ursula Säntisstr. 45 053 25 64 75 NR/SPS
8200 Schaffhausen

Seller Bernhard Im Hammen 11 053 39 14 43 SR/SVP
8240 Thayngen

Schüle Kurt	Klausweg 64 8201 Schaffhausen	053 25 87 24 053 25 87 25	SR/FDP
<u>Appenzell AR</u>			
Maeder Herbert	9038 Rehetobel	071 95 14 70	NR/Parteilos
Schoch Otto	Höhenweg 6 9100 Herisau	071 23 35 23	SR/FDP
<u>Appenzell IR</u>			
Engler Rolf	Oberer Graben 42 9000 St. Gallen	071 22 66 12	NR/CVP
<u>St. Gallen</u>			
Caspar-Hutter Elisabeth	Tannenstr. 11 9000 St. Gallen	071 24 79 61	NR/SPS
David Eugen	Marktgasse 20 9000 St. Gallen	071 23 35 55 071 27 61 16	NR/CVP
Gemperl Paul	Pestalozzistrasse 2 9000 St. Gallen	071 22 12 46	SR/CVP
Hollenstein Pia	Rorschacherstr. 189b 9000 St. Gallen	071 24 99 75	NR/GPS
Jaeger Franz	Varnbuelstr. 14 9000 St. Gallen	071 30 23 20	NR/LdU
Kühne Josef	8717 Benken	055 75 17 26	NR/CVP
Rechsteiner Paul	Rosenbergstr. 50 9000 St. Gallen	071 22 17 71	NR/SPS
Ruckstuhl Hans	Uerental 9512 Rossrüti	073 22 25 53	NR/CVP
Segmüller Eva	Greifenstrasse 7 9000 St. Gallen	071 27 48 53	NR/CVP
<u>Graubünden</u>			
Bundi Martin	Hegisplatz 6 7000 Chur	081 22 92 17	NR/SPS

Columberg Dumani	7180 Disentis	081 947 52 42	NR/CVP
Gadient Ulrich	Arlibonstr. 14 7000 Chur	081 27 24 18	SR/SVP
Hämmerle Andrea	Rietberg 7415 Pratval	081 83 16 30	NR/SPS

Aargau

Bircher Peter	Grundweg 223 5266 Wölflinswil	064 67 13 75	NR/CVP
Keller Anton	Hauptstrasse 67 8437 Zurzach	056 49 29 32	NR/CVP
Mauch Rolf	Feldstrasse 159 5042 Hirschtal	064 31 03 90 064 81 31 07	NR/FDP
Mauch Ursula	Ruchweid 23 8917 Oberlunkhofen	01 202 93 14 057 34 15 27	NR/SPS
Meier Samuel	Schlossgasse 385 5723 Teufenthal	063 48 55 55	NR/LdU
Thür Hanspeter	Igelweid 1 5001 Aarau	064 22 01 71	NR/GPS
Zbinden Hans	Aeusserer Berg 11 5400 Ennetbaden	056 21 73 52	NR/SPS

Thurgau

Danuser Menga	Bahnhofstr. 60 8500 Frauenfeld	054 720 19 65	NR/SPS
Onken Thomas	c/o Lehrinstitut Onken 8280 Kreuzlingen	072 72 44 44	SR/SPS
Raggenbass Hansueli	Rietwiesenstrasse 11 8593 Kesswil	071 67 59 59 071 63 52 12	NR/CVP
Rutishauser Paul	8583 Götighofen	072 42 17 46	NR/SVP
Schmid Peter	Kawazen 8536 Hüttwilen	034 747 12 38	NR/GPS

Tessin

Carobbio Werner	6533 Lumino	092 29 26 61	CN/PSS
------------------------	-------------	--------------	--------

Cavadini Adriano	Casella postale 2342 6901 Lugano	091 55 06 50	CN/PRD
Salvioni Sergio	Via Gallinazza 6 6600 Locarno	093 31 12 38	CE/PRD
<u>Waadt</u>			
Auger Pierre	Guisan 73 1800 Vevey	021 921 97 71	CN/PSS
Béguelin Michel	2, Bd. de Grancy 1006 Lausanne	031 352 46 66 021 617 29 31	CN/PSS
Berger Jean-Pierre	1557 Dompierre	037 52 29 79	CN/UDC
Duvoisin Pierre	Jordils 61 1400 Yverdon-les-Bains	024 21 70 10	CN/PSS
Friderici Charles	ch. Chantemerie 1322 Lully	021 801 11 26	CN/LPS
Gardiol Irene	ch. des Graminées 11 1009 Pully	021 729 70 39	CN/PES
Jeanprêtre Francine	Chenaulettaz 3 1110 Dorges	021 802 21 21	CN/PSS
Narbel Jean-Marc	R. au port 24 1815 Clarens	021 989 11 11	CN/PLS
Reymond Hubert	12, rte de la Route 1073 Savigny	021 784 18 77	CE/PLS
Ruffy Victor	Sur la Place 1054 Morrens	021 731 15 55	CN/PSS
Sandoz Suzette	1, ch. des Plateires 1009 Pully	021 728 82 02	CN/PLS
Zisaydis Josef	Montétan 22 1004 Lausanne	021 648 55 50	CN/PST
<u>Wallis</u>			
Comby Bernard	Tovassière 1907 Saxon	026 44 12 66	CN/PRD
Couchepin Pascal	Case postale 230 1920 Martigny	026 22 28 67	CN/PRD

Darbellay Vital	Ch. des Prés-de-Croix 3 1920 Martigny	026 22 13 03	CN/PDC
Delalay Edouard	1958 St-Léonard	027 31 21 96	CE/PDC
Epiney Simon	3961 Vissoie	027 55 78 40	CN/PDC
Schmidhalter Paul	Bachstrasse 5 3900 Brig	028 23 40 04	NR/CVP
<u>Neuenburg</u>			
Béguin Thierry	6d, ch. de la Plage 2072 Saint-Blaise	038 22 32 06	CE/PRD
Boral François	Trois-Portes 5 2006 Neuchâtel	038 25 51 44	CN/PSS
Cavadini Jean	2068 Hauterive	038 35 17 67	CE/PLS
Frey Claude	Evole 17 2000 Neuchâtel	038 24 40 60	CN/PRD
Graber Rolf	Jolimont 10 2400 Le Locle	039 31 86 70	CN/PLS
Matthey Francis	Parc 13 1300 La-Chaux-des-Fonds	039 23 52 25	CN/PSS
Scheurer Rémy	Rebatte 24 2068 Hauterive	038 33 28 72	CN/PLS
<u>Genf</u>			
Coutau Gilbert	Case postale 437 1211 Genève 4	022 329 98 45	CE/PLS
de Dardel Nils	Case postale 153 1211 Genève 3	022 786 61 11	CN/PSS
Ducret Dominique	22, Maison Forte 1287 Laconnex	022 311 09 44	CN/PDC
Eggy Jacques-Simon	Journal de Genève Case postale 1211 Genève 11	022 311 55 11	CN/LPS
Gros Jean-Michel	80, rte de Bourdigny 1242 Satigny	022 753 15 16	CN/PLS

Maitre Jean-Philippe	14, r. de l'Hôtel-de-Ville 1204 Genève	022 319 28 00	CN/PDC
Petitpierre Gilles	c/o Schellenberg Case postale 5226 1211 Genève 11	022 311 34 69	CE/PRD
Poncet Charles	Case postale 18 1211 Genève 12	022 348 01 76	CN/PLS
Rebeaud Laurent	2 E, ch. des Hutins 1232 Confignon	022 757 63 31	CN/PLS
Spielmann Jean	2, Rue Calvin 1204 Genève	031 357 57 57 022 310 81 81	CN/PST
Tschopp Peter	13, ch. de la Troupe 1253 Vandoeuvres	022 348 33 33	CN/PRD
<u>Jura</u>			
Flückiger Michel	2900 Porrentruy	066 65 76 61	CE/PRD
Roth Jean-François	ch. des Finages 3 2852 Courtételle	066 22 79 25	CE/PDC
Theubet Gabriel	Beaupré 15 2900 Porrentruy	066 66 31 75	CN/PDC
Schweingruber Alain	r. du Temple 50 2800 Delémont	066 22 12 47	CN/PRD